

Absender:

Bezirksregierung
Dezernat 55 / Strahlenschutz

Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender
Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG)

Anzeige gemäß § 22 Abs. 1 StrlSchG

- geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern
- Prüfung oder Erprobung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern im Zusammenhang mit ihrer Herstellung

Anzeige gemäß § 26 Abs. 1 StrlSchG

- Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler

Angaben zu den geplanten Tätigkeiten

(Bitte ausführlich darlegen, welche Tätigkeiten ausgeführt werden sollen)

Angaben zur Strahlenschutzorganisation

Strahlenschutzverantwortlicher (SSV)

ist eine:

- juristische Person (z. B. AG, GmbH)
- natürliche Person (z. B. GbR, Einzelperson)

Name und Anschrift (juristische Person oder natürliche Person):

Name		
Straße / Haus Nr.		
PLZ / Ort:		
Telefon / Mail		

Im Falle der juristischen Person werden die Aufgaben gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG durch folgende Person wahrgenommen (durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigte Person):

Name / Vorname / Titel		
Straße / Haus Nr.		
PLZ / Ort:		
Geburtstag / Geburtsort		
Telefon / E-Mail		

Soweit vorhanden:

- Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz¹ ist beigelegt.
- Nachweise über alle bisher durchgeführten Aktualisierungen der Fachkunde im Strahlenschutz sind beigelegt.

Strahlenschutzbeauftragter (SSB)

Name / Vorname / Titel	
Straße / Haus Nr.	
PLZ / Ort:	
Geburtstag / Geburtsort	

- Ein vom SSV und SSB unterschriebenes Bestellschreiben, in dem der innerbetriebliche Entscheidungsbereich, die Aufgaben und die Weisungsbefugnis geregelt werden, ist beigefügt.
- Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz¹ ist beigefügt.
- Nachweise über alle bisher durchgeführten Aktualisierungen der Fachkunde im Strahlenschutz sind beigefügt.

Strahlenschutzbeauftragter (SSB)

Name / Vorname / Titel	
Straße / Haus Nr.	
PLZ / Ort:	
Geburtstag / Geburtsort	

- Ein vom SSV und SSB unterschriebenes Bestellschreiben, in dem der innerbetriebliche Entscheidungsbereich, die Aufgaben und die Weisungsbefugnis geregelt werden, ist beigefügt.
- Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz¹ ist beigefügt.
- Nachweise über alle bisher durchgeführten Aktualisierungen der Fachkunde im Strahlenschutz sind beigefügt.

Angaben zu sonst tätigen Personen und zu deren Schutz

immer erforderlich:

- Nachweise², dass die sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen, sind beigefügt.

zusätzlich erforderlich bei der Anzeige gemäß § 22 Abs. 1 StrlSchG:

- Nachweise³, dass die Ausrüstungen vorhanden und Strahlenschutzmaßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, sind beigefügt.

zusätzlich erforderlich bei der Anzeige gemäß § 26 Abs. 1 StrlSchG:

- Nachweise⁴, dass die im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler beschäftigten Personen den Anordnungen des Betreibers Folge leisten, sind beigefügt.

Die Anzeige habe ich vollständig ausgefüllt und die erforderlichen Unterlagen beigefügt.

Ort / Datum

Geschäftsführung

Kenntnisnahme der Personalvertretung (soweit zutreffend) _____

¹ Gem. § 47 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 05.12.2018 in der zurzeit gültigen Fassung.
Die erforderliche Fachkunde bei der Anzeige gemäß § 22 Abs. 1 StrlSchG: R 6.1, R 6.2. / R 5.1, R 5.2
Die erforderliche Fachkunde bei der Anzeige gemäß § 26 Abs. 1 StrlSchG: R 10

Hinweis: Teilnahmezertifikate von Strahlenschutzkursen gelten nicht als Bescheinigung der Fachkunde. Diese kann in NRW beim Landesinstitut für Arbeitsgestaltung NRW (lia.nrw.de) beantragt werden.

² z. B. Einweisung gemäß § 74 Abs. 2 S. 1 StrlSchG, Unterweisung gemäß § 63 StrlSchV.

³ z. B. Prüfbericht über die Gewährleistung des baulichen Strahlenschutzes, Messgeräte, Personendosimetrie, persönliche Schutzausrüstung usw.

⁴ z. B. Regelungen in der Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV oder im Abgrenzungsvertrag zwischen der zur Anzeige verpflichteten Person und dem Betreiber der Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler.